

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 9/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

## INHALT

<b>Die KWK-Ausschreibungsverordnung</b>	
– von RA Micha Klewar und RAin Dr. Melanie Meyer, München/Berlin –	257
<b>Wie die Digitalisierung die Energiewirtschaft bewegt und nachhaltig verändern wird</b>	
– von Markus Mrozyk und Dipl.-Ökonom/Dipl.-Betriebsw. (FH) Anton Berger, Köln/Nürnberg –	262
<b>Entwurf einer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vorgelegt – Eine erste Analyse aus Sicht der Praxis</b>	
– von StB/CISA/Dipl.-Kfm. Stefan Groß und Jakob Hamburg, München –	266

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Zivilrecht / Wasserrecht

• BGH: Billigkeit des Wassergrundpreises nach Nutzergruppen	268
---	-----

##### Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Ein Pooling der Entnahmestellen ist auch bei einer kundenseitig bestehenden induktiven Verbindung möglich	272
• OLG Düsseldorf: Begrenzte Fiktionswirkung des § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV bei gesondertem Entgelt aufgrund singular genutzter Betriebsmittel bei Zusammentreffen mit sog. Pooling	273

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Einkommen- / Körperschaftsteuer

• Anhebung der GWG-Grenze auf 800 € ab dem Jahr 2018 – Hinweis von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach	273
--	-----

##### Abgabenordnung

• OFD Frankfurt a. M.: Buchführungspflicht für Betriebe gewerblicher Art (BgA) nach dem Gemeindegewerblichrecht und dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)	274
---	-----

##### Umsatzsteuer

• BMF: Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Veröffentlichung der Rechtsprechung des BFH zur Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG	275
--	-----

#### Rechtsprechung

##### Körperschaftsteuer

• Sächsisches FG: Verpachtung eines Badesees mit Freibad an eine kommunale Eigengesellschaft	275
--	-----

##### Körperschaft- / Gewerbesteuer

• FG Berlin-Brandenburg: Nutzung der Verlustvorträge gemäß § 8 Abs. 9 KStG aus Altverlusten	276
---	-----

##### Umsatzsteuer

• FG Berlin-Brandenburg: Ermäßigter Steuersatz beim Legen von Hausanschlüssen durch Bauunternehmen	278
--	-----

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <b>Abwasserbeiträge:</b> Bestimmtheit von Abgabenbescheiden bei der Veranlagung zweier Grundstücke	279
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Erschließung durch weitere Anbaustraßen	280
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Zeitliche Obergrenze von 30 Jahren für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen	281
• <b>Grundsteuer:</b> Keine erdrosselnde Wirkung eines Hebesatzes von 510%	281

### Arbeitsrecht

• Berücksichtigung der Rentenberechtigung im Rahmen der Sozialauswahl	283
---	-----

### Buchbesprechungen

283

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Seminare

Terminkalender 2017  
auf der Rückseite

## **OLG Düsseldorf: Zur Anzeigepflicht individuell vereinbarter Netzentgelte**

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.03.2017 (VI-3 Kart 186/15 (V)) trägt der Letztverbraucher und Anzeigeverpflichtete gegenüber der Bundesnetzagentur die Verantwortung für die von ihm abgegebene Anzeige nach § 19 Abs. 2 S. 11 und 12 StromNEV. Dies schließt auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Höhe des zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber vereinbarten individuellen Netzentgelts mit ein. Versäumt es der Letztverbraucher und Anzeigeverpflichtete, eine ihm von dem Netzbetreiber übergebene Berechnung des individuellen Netzentgelts zu überprüfen, handelt er schuldhaft, und hat, wenn sich im späteren Verlauf eine für ihn günstigere Berechnung des individuellen Netzentgelts ermitteln lässt, keinen Anspruch auf Verlängerung der in der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (BK4-13-739) unter Punkt II.5.e) geregelten behördlichen Verfahrensfrist. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung wurde zugelassen.

> DokNr. 17002058

## **OLG Düsseldorf: Nachberechnung von Netzentgelten auf der Basis des Muster-Netznutzungsvertrags Strom der BNetzA**

Wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 15.03.2017 (VI-3 Kart 109/15 (V)) feststellt, schließt der Muster-Netznutzungsvertrag (Anlage zur Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) der Bundesnetzagentur vom 14.04.2015 (BK6-13-042)) für Netzbetreiber in geschlossenen Verteilernetzen eine Nachberechnung von Netzentgelten nach zivilrechtlichen Vorschriften nicht aus. Die Sperrpflichtanordnung des Mustervertrages ist nicht zu beanstanden. Ein Netzbetreiber darf ein Unterbrechungsbegehren nicht von zusätzlichen Anforderungen abhängig machen, weil andernfalls die Gefahr der Diskriminierung besteht. Hiervon ist auch dann keine Ausnahme zu machen, wenn das geschlossene Verteilernetz einem Flughafen dient, bei dem aufgrund seiner Funktion besondere Betriebsrisiken bestehen. Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

> DokNr. 17002059

## **OVG Nordrhein-Westfalen: Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten**

Im Beschluss vom 22.12.2016 (4 B 1001/16) führt das OVG NRW aus, dass die Verpflichtung von Betrieben und Unternehmen, die für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten grundsätzlich mittels eines dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahrens zu übermitteln, verfassungsgemäß ist. Die Verpflichtung, die Daten grundsätzlich mittels eines dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahrens zu übermitteln, diene der Verwaltungsvereinfachung und mithin der administrativen Kosten- und Zeitersparnis. Unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 14.03.2012 – XI R 33/09 (zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen) führt die Entscheidung aus, dass es sich bei der Gewährleistung einer effektiven, möglichst wirtschaftlichen und einfachen Verwaltung um einen gewichtigen öffentlichen Belang handelt.

Der Verpflichtete werde auch nicht durch das Risiko unberechtigter Datenzugriffe durch Hacker-Angriffe unverhältnismäßig belastet. Die Verwendung dem Stand der Technik entsprechender Verschlüsselungsverfahren bei der elektronischen Datenübermittlung ist nunmehr auch in § 11a Abs. 3 BStatG in der Fassung des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1768) ausdrücklich angeordnet. Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Ein trotz angemessener technischer Sicherheitsmaßnahmen verbleibendes Risiko unberechtigter Datenzugriffe durch Hacker-Angriffe müsse der Betroffene hinnehmen.

> DokNr. 17002060

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.